

426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 02 01

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom 1977, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 253/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1972 und 183/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der geltenden Fassung, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975. Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit

mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Akademien für Sozialarbeit.“

2. Der erste Satz des § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand, das Einkommen und das Vermögen der nach § 6 bzw. § 8 zu berücksichtigenden Personen maßgebend.“

3. Dem § 3 Abs. 2 ist anzufügen:

„Der Nachweis des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Personen ist durch Vorlage des zuletzt zugestellten Steuerbescheides zu erbringen. Personen, die nicht zur Vermögensteuer veranlagt werden, haben eine Erklärung abzugeben, daß das nach § 4 a dieses Bundesgesetzes maßgebende Vermögen 300 000 S nicht übersteigt. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954 in der geltenden Fassung, nicht oder nur beschränkt vermögenssteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.“

4. Die Einleitung des § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„Bei Berechnung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 10 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:“

5. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„Vermögen

§ 4 a. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z. 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuer-

pflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögenssteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den im § 6 Abs. 5 lit. a bzw. § 7 Abs. 6 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen bzw. nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung, zu schätzen.“

6. § 6 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Die Schulbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 30 000 S	7 500 S
über 30 000 S bis 48 000 S	6 800 S
über 48 000 S bis 58 000 S	6 100 S
über 58 000 S bis 63 000 S	5 400 S
über 63 000 S bis 68 000 S	4 700 S
über 68 000 S bis 72 000 S	4 000 S
über 72 000 S bis 76 000 S	3 300 S
über 76 000 S bis 80 000 S	2 700 S
über 80 000 S bis 84 000 S	2 100 S
über 84 000 S bis 87 000 S	1 600 S
über 87 000 S bis 90 000 S	1 200 S

(2) Für Schüler, deren Eltern verstorben sind, ferner für Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen und sich zur Gänze selbst erhalten, sowie für Schüler, die eine sonstige der unter § 1 fallenden Schulen besuchen und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, beträgt die Schulbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 14 000 S	7 500 S
über 14 000 S bis 16 000 S	6 800 S
über 16 000 S bis 18 000 S	6 100 S
über 18 000 S bis 20 000 S	5 400 S
über 20 000 S bis 21 000 S	4 700 S
über 21 000 S bis 22 000 S	4 000 S
über 22 000 S bis 23 000 S	3 300 S
über 23 000 S bis 24 000 S	2 700 S
über 24 000 S bis 25 000 S	2 100 S
über 25 000 S bis 26 000 S	1 600 S
über 26 000 S bis 27 000 S	1 200 S

(3) Die Einkommensgrenzen der Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Personen, für die im Falle des Abs. 1 einer der beiden Elternteile, im Falle des Abs. 2 der Schüler, kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Für den Schüler selbst steht keine Erhöhung der Einkommensgrenze zu. Der zweite Elternteil ist jedenfalls zu berücksichtigen. Für die erste dieser Personen erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 15 000 S, für die zweite um 18 000 S, für die

dritte und jede weitere Person um 21 000 S, jedoch nur um 12 000 S, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich um weitere 9 000 S, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der geltenden Fassung, handelt. Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 erhöhen sich um weitere 9 000 S für jede der vorgenannten Personen, die eine der unter § 1 fallenden Schulen als ordentlicher Schüler oder eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969 in der geltenden Fassung, genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt ist, sowie um weitere 9 000 S für jeden Schüler, auf den die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. für jeden Studierenden, auf den die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen. Ferner erhöhen sich die Einkommensgrenzen des Abs. 1 um 48 000 S, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben.“

7. Nach § 6 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 einzufügen:

„(5) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, sofern

- a) das Vermögen im Sinne des § 4 a dieses Bundesgesetzes der Eltern und des Schülers zusammen 500 000 S übersteigt oder
- b) das Vermögen gemäß lit. a 300 000 S übersteigt und die Schulbeihilfe weniger als 4 000 S betragen würde.“

8. Der bisherige Abs. 5 des § 6 erhält die Bezeichnung „(6)“.

9. § 7 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Schüler, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 6 festgesetzten Einkommensgrenzen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher ihre Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges, vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 4 000 S.

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 650 S.

426 der Beilagen

3

(3) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 und 2 erhöht sich im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag für die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 2, insoweit der Beitrag nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage geleistet wird, als es der Höhe des letzten Monatsbezuges entspricht.“

10. Dem § 7 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 4 a dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 500 000 S übersteigt.“

11. § 8 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

- a) dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, daß der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war, oder
- b) sie eine Höhere Internatsschule (§ 38 des Schulorganisationsgesetzes) besuchen oder
- c) sie auf Grund des § 126 des Forstgesetzes 1975 in dem mit einer Forstfachschule verbundenen Schülerheim untergebracht sind oder
- d) sie in dem mit einer Bundeshebammenlehranstalt verbundenen Internat untergebracht sind.

An die Stelle des Wohnortes der Eltern tritt bei Halbwaisen der Wohnort eines Elternteiles, bei Vollwaisen der Wohnort sonstiger Unterhaltsverpflichteter und bei Vollwaisen ohne Unterhaltsverpflichteten der eigene gewöhnliche Wohnort.

(2) Die Heimbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 40 000 S	8 900 S
über 40 000 S bis 53 000 S	8 200 S
über 53 000 S bis 58 000 S	7 500 S
über 58 000 S bis 63 000 S	6 800 S
über 63 000 S bis 68 000 S	6 100 S
über 68 000 S bis 72 000 S	5 400 S
über 72 000 S bis 76 000 S	4 700 S
über 76 000 S bis 80 000 S	4 000 S
über 80 000 S bis 84 000 S	3 300 S
über 84 000 S bis 87 000 S	2 700 S
über 87 000 S bis 90 000 S	2 100 S
über 90 000 S bis 93 000 S	1 600 S
über 93 000 S bis 96 000 S	1 200 S.“

12. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sind weder Eltern noch sonstige Unterhaltsverpflichtete vorhanden, beträgt die Heimbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 18 000 S	8 900 S
über 18 000 S bis 19 000 S	8 200 S
über 19 000 S bis 20 000 S	7 500 S
über 20 000 S bis 21 000 S	6 800 S
über 21 000 S bis 22 000 S	6 100 S
über 22 000 S bis 23 000 S	5 400 S
über 23 000 S bis 24 000 S	4 700 S
über 24 000 S bis 25 000 S	4 000 S
über 25 000 S bis 26 000 S	3 300 S
über 26 000 S bis 27 000 S	2 700 S
über 27 000 S bis 28 000 S	2 100 S
über 28 000 S bis 29 000 S	1 600 S
über 29 000 S bis 30 000 S	1 200 S.“

13. § 8 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

14. Im § 9 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg erhöhen sich die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zustehenden Schulbeihilfen und die gemäß § 8 Abs. 2 und 4 zustehenden Heimbeihilfen um je 1 200 S.

(2) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg beträgt ferner:

a) in den Fällen des § 6 Abs. 1

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe
von über 90 000 S bis 93 000 S	2 000 S
von über 93 000 S bis 96 000 S	1 600 S
von über 96 000 S bis 99 000 S	1 200 S;

b) in den Fällen des § 6 Abs. 2

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe
von über 27 000 S bis 28 000 S	2 000 S
von über 28 000 S bis 29 000 S	1 600 S
von über 29 000 S bis 30 000 S	1 200 S;

c) in den Fällen des § 8 Abs. 2

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe
von über 96 000 S bis 99 000 S	2 000 S
von über 99 000 S bis 102 000 S	1 600 S
von über 102 000 S bis 105 000 S	1 200 S;

d) in den Fällen des § 8 Abs. 4

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Heimbeihilfe
von über 30 000 S bis 31 000 S	2 000 S
von über 31 000 S bis 32 000 S	1 600 S
von über 32 000 S bis 33 000 S	1 200 S.“

15. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bezüglich der Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.“

16. § 10 lit. a hat zu lauten:

„a) an Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie an Forstfachschulen der Bundesminister für Unterricht und Kunst;“

17. Im § 11 ist dem Abs. 5 anzufügen:

„Die Angaben über Vermögensverhältnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von den Personen, deren Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen ist, zu unterfertigen.“

18. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben

oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen.“

19. Im § 15 hat Abs. 6 zu entfallen.

20. § 16 hat zu lauten:

„Meldungen

§ 16. Sofern ein Ansuchen um Beihilfen gemäß §§ 6 oder 8 gestellt worden ist, sind Sachverhalte, die eine Minderung der Beihilfe oder einen Entfall des Anspruches auf Grund des § 15 Abs. 2, eine Minderung der Beihilfe auf Grund des § 17 oder eine Rückzahlung gemäß § 18 Abs. 1 lit. c begründen, unverzüglich zu melden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Höhe der Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1972 und 183/1974 ist von der Bedürftigkeit des Schülers abhängig. Unter Bedachtnahme auf die Steigerung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten wären daher – ebenso wie es durch die bisherigen Novellen zum Schülerbeihilfengesetz erfolgt ist – die Einkommensgrenzen und die Beihilfenbeträge zu erhöhen.

Die Bedürftigkeit ist jedoch nicht allein von den Einkommensgrenzen, sondern auch vom Vermögen des Schülers und der Unterhaltsverpflichteten abhängig. Aus diesem Grunde wäre das Vermögen in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie es die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird, (402 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP), vorsieht.

Ferner sollen notwendig bzw. zweckmäßig geordnete Änderungen berücksichtigt werden. Im einzelnen wird auf die folgenden Bemerkungen verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1: Die im § 1 Abs. 4 genannten Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, wurden durch die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, ersetzt. Ferner besteht nunmehr die Möglichkeit, auch die rechtlichen Grundlagen für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zu nennen; dies ist einerseits Artikel 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 316/1975, nach dem die Möglichkeit der Einrichtung von Bundes-Fachschulen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich unter bestimmten Voraussetzungen besteht (eine einfachgesetzliche Grundlage für diese Schulen fehlt derzeit noch), und andererseits für die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für diese Schulen, BGBl. Nr. 320/1975. Schließlich wurden die im derzeitigen § 1 Abs. 4 des Schülerbeihilfengesetzes im Zusammenhang mit deren Vorbereitungslehrgängen genannten Lehranstalten für gehobene Sozial-

berufe gemäß der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, durch die Akademie für Sozialarbeit ersetzt. Die Neufassung des § 1 Abs. 4 soll diesen rechtlichen Änderungen Rechnung tragen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Schülerbeihilfenregelung betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen findet sich nicht im Art. 14 a Bundes-Verfassungsgesetz, sondern in der Verfassungsbestimmung des Art. I des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 253/1971. Diesem Art. I wurde durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 316/1975 nicht derogiert. Der Art. VII des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 316/1975 hebt zwar taxativ einige bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens auf, doch befindet sich der Art. I des Schülerbeihilfengesetzes nicht unter diesen. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf im Art. I Z. 1 den Art. 14 a Abs. 2 lit. c Bundes-Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1975 zitiert, dann handelt es sich daher bloß um eine Verweisung, mit welcher der Begriffsumfang der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen festgelegt werden soll. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Art. I Z. 1 des Gesetzentwurfes selbst findet sich jedoch, wie oben dargelegt, nicht im Art. 14 a Bundes-Verfassungsgesetz, sondern vielmehr im Art. I des Schülerbeihilfengesetzes.

Zu Z. 2, 3, 5, 7, 10 und 13: Durch die vorliegende Novelle zum Schülerbeihilfengesetz soll in der gleichen Weise, wie dies im Rahmen des Studienförderungsgesetzes vorgesehen ist, gerechterweise das Vermögen bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit berücksichtigt werden.

Der Nachweis des Vermögens hat in der verwaltungstechnisch einfachsten Form der Vorlage des (jeweils zuletzt zugestellten) Vermögensteuerbescheides zu erfolgen. Personen, die nicht zur Vermögensteuer veranlagt werden, haben eine diesbezügliche Erklärung abzugeben. Personen, die im Inland nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

Zur Beurteilung der Bedürftigkeit ist das Vermögen des Schülers selbst sowie das der ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen heranzuziehen. Daher haben alle diese in Betracht kommenden Personen entweder eine Erklärung zu unterfertigen, kein 300 000 S übersteigendes Vermögen im Sinne des vorgesehenen § 4 a zu besitzen, oder aber ihren diesbezüglichen letzten Vermögensteuerbescheid vorzulegen. Soweit der Schüler noch nicht eigenberechtigt ist, treffen diese Verpflichtungen den gesetzlichen Vertreter.

Was unter Vermögen im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes zu verstehen ist, wird durch

den vorgesehenen § 4 a bestimmt. Dieser knüpft an bestehende gesetzliche Bestimmungen und Begriffe an. Demnach wird im vorgesehenen § 4 a bestimmt, daß das Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 zu verstehen ist.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll Bedürftigkeit nicht mehr vorliegen, sofern der Schüler und dessen Unterhaltsverpflichtete ein steuerfreies Vermögen von mehr als 500 000 S besitzen. Beträgt dieses Vermögen zwischen 300 000 S und 500 000 S, so soll dies nur eine Auswirkung haben, sofern die Beihilfe weniger als 4 000 S betragen würde; dies deshalb, weil in diesem Falle ein größeres Einkommen vorliegt als bei höherer Beihilfe. Dies sieht der neue § 6 Abs. 5 hinsichtlich der Schulbeihilfe vor, der gemäß dem neuzufassenden § 8 Abs. 6 auf die Heimbeihilfe sinngemäß anzuwenden ist. Bei der besonderen Schulbeihilfe sieht der neue § 7 Abs. 6 die Berücksichtigung des Vermögens vor.

Zu Z. 4: Im Hinblick auf die Steigerung der Einkommen wäre auch die Höhe des Betrages, bis zu der Einkünfte aus Ferienarbeit und Studienbeihilfen sowie Stipendien außer Betracht bleiben, zu erhöhen.

Zu Z. 6: Durch § 6 Abs. 1 bis 3 wird die Höhe der Schulbeihilfe unter Bedachtnahme auf das zu berücksichtigende Einkommen (Bedürftigkeit) festgelegt. Unter Bedachtnahme auf die Steigerung der Einkünfte seit der letzten Novelle des Schülerbeihilfengesetzes sollen die Einkommensgrenzen und unter Bedachtnahme auf die Steigerung des Lebenshaltungskosten die Höhe der Schulbeihilfe angehoben werden. Hierbei wurde bei den unteren Werten eine höhere Steigerung vorgesehen als bei den höheren.

Bei der Zitierung des Studienförderungsgesetzes im neuen Abs. 3 wurde bereits auf die Fassung der in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage Bedacht genommen.

Zu Z. 9: Im Hinblick auf die Steigerung der Einkommen bzw. Lebenshaltungskosten wäre auch die besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium anzuheben. Um den Schülern an diesen Schulen für die Zeit zwischen der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung die besondere Schulbeihilfe geben zu können, wäre die Sechsmonatsfrist von der mündlichen Reifeprüfung zurückzurechnen. Schließlich soll durch die Neufassung des Abs. 3 klargestellt werden, daß der für die Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung geleistete Betrag der unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 und 2 berechneten Beihilfe zuzurechnen ist.

Zu Z. 11: Die im derzeitigen § 8 Abs. 1 genannte Försterschule nach den Bestimmungen des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes wurde —

wie bereits zu Z. 1 ausgeführt worden ist — durch die Forstfachschole nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 ersetzt. Hiebei entspricht § 126 des Forstgesetzes 1975 dem seinerzeitigen § 69 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes. Hierauf wird in der vorgeschlagenen Novellierung des Abs. 1 Bedacht genommen.

Gemäß § 8 Abs. 1 gebührt eine Heimbeihilfe bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen jedenfalls dann, wenn der Schüler in einem mit einer Forstfachschole verbundenen Schülerheim oder die Schülerin in einem mit einer Bundeshebammenlehranstalt verbundenen Internat untergebracht ist. Es erscheint ungerechtfertigt, daß die Unterbringung in einer Höheren Internatsschole (Bundeserziehungsanstalt), in der eine allgemeinbildende Schole mit einem Schülerheim derart organisch verbunden ist, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung erhalten (siehe § 38 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), nicht in gleicher Weise berücksichtigt wird. Dieses Problem soll durch die in den Abs. 1 neu eingefügte lit. b bereinigt werden.

Bezüglich Abs. 2 gilt das zu Z. 6 Ausgeführte sinngemäß. Darüber hinaus wurden die Einkommensgrenzen zusätzlich angehoben, da die finanzielle Belastung des hier betroffenen Personenkreises weit höher ist als jene, die nur gemäß § 6 Anspruchsberechtigte zu tragen haben.

Zu Z. 12 und 14: Das bezüglich der Schulbeihilfe zu Z. 6 und bezüglich der Heimbeihilfe zu Z. 11 Ausgeführte gilt hier sinngemäß.

Zu Z. 15: Infolge der Änderung der Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 5 auf Abs. 6 wäre der diesbezügliche Hinweis in § 9 Abs. 4 zu ändern. Ein Hinweis auf den neuen § 6 Abs. 5 (Berücksichtigung des Vermögens) wäre hier verfehlt, weil dies bereits durch den neuen § 6

Abs. 5 im Rahmen der Schulbeihilfe und den neuen § 8 Abs. 6 im Rahmen der Heimbeihilfe erfolgt, was auch Auswirkungen auf die erhöhte Schul- bzw. Heimbeihilfe bei ausgezeichnetem Schülerfolg hat.

Zu Z. 16: Hier wird ebenfalls die Änderung der Försterschole in die Forstfachschole nach dem Forstgesetz 1975 berücksichtigt.

Zu Z. 17 und 18: Hier sind verfahrensrechtliche Ergänzungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse vorgesehen.

Zu Z. 19: In einzelnen Fällen wäre die Anweisung von Beihilfen in bargeldlosem Zahlungsverkehr für den Empfänger mit Unannehmlichkeiten verbunden gewesen. Es zeigte sich, daß die bare Überweisung mit nicht zu großem Aufwand verbunden ist, so daß die zwingende Vorschrift des § 15 Abs. 6 zu streichen wäre. Unbeschadet dessen wird auch in Hinkunft in allen jenen Fällen, in denen der Empfänger ein Konto nennt, auf das die Überweisung gewünscht wird, der bargeldlose Zahlungsverkehr erfolgen.

Zu Z. 20: Bereits durch die letzte Novelle zum Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 183/1974, wurde wegen der Aufnahme eines neuen § 17 der bisherige § 17 mit § 18 bezeichnet. Die hier vorgesehenen Änderungen nehmen auf die bereits durch die letzte Novelle erfolgte Neuregelung Bedacht.

Finanzielle Auswirkungen

Mit einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 476 Millionen Schilling zu erwarten. Im Hinblick auf die Gesamtkosten der Schülerbeihilfen vom Schuljahr 1975/76 von rund 379 Millionen Schilling ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand von rund 97 Millionen Schilling.

Textgegenüberstellung

Entwurf

§ 1.

(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der geltenden Fassung, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die **Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975.** Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen **im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975,** die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der **Akademien für Sozialarbeit.**

§ 3. (1) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand, das Einkommen und das Vermögen der nach § 6 bzw. § 8 zu berücksichtigenden Personen maßgebend.

(2) Das Einkommen ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) oder der bezugsliquidierenden Stelle(n) nachzuweisen. Personen,

Geltender Text

§ 1.

(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962. Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

§ 3. (1) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand und das Einkommen der nach § 6 bzw. § 8 zu berücksichtigenden Personen maßgebend.

(2) Das Einkommen ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) oder der bezugsliquidierenden Stelle(n) nachzuweisen. Personen,

Entwurf

Geltender Text

die sowohl zur Einkommensteuer veranlagt werden als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, haben eine Bestätigung vorzulegen, die sich auf jenes Kalenderjahr bezieht, für welches der neueste Einkommensteuerbescheid ergangen ist. Über Sonderausgaben sowie allfällige steuerfreie und ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden. **Der Nachweis des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Personen ist durch Vorlage des zuletzt zugestellten Steuerbescheides zu erbringen. Personen, die nicht zur Vermögensteuer veranlagt werden, haben eine Erklärung abzugeben, daß das nach § 4 a dieses Bundesgesetzes maßgebende Vermögen 300 000 S. nicht übersteigt. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954 in der geltenden Fassung, nicht oder nur beschränkt vermögenssteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.**

die sowohl zur Einkommensteuer veranlagt werden als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, haben eine Bestätigung vorzulegen, die sich auf jenes Kalenderjahr bezieht, für welches der neueste Einkommensteuerbescheid ergangen ist. Über Sonderausgaben sowie allfällige steuerfreie und ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

§ 4.

§ 4.

(3) Bei Berechnung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt **10 000 S.** jährlich außer Betracht zu bleiben.:

(3) Bei Berechnung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt **8.500.— S.** jährlich außer Betracht zu bleiben.:

Vermögen

§ 4 a. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z. 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögenssteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den im § 6 Abs. 5 lit. a bzw. § 7 Abs. 6 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen bzw. nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung, zu schätzen.

Schulbeihilfe

§ 6. (1) Die Schulbeihilfe beträgt im Schuljahr:

§ 6. (1) Die Schulbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt	Höhe der Schulbeihilfe:	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 30 000 S	7 500 S	von 0 S bis 23 000 S	6 400 S
über 30 000 S bis 48 000 S	6 800 S	über 23 000 S bis 37 000 S	5 800 S
über 48 000 S bis 58 000 S	6 100 S	über 37 000 S bis 45 000 S	5 200 S
über 58 000 S bis 63 000 S	5 400 S	über 45 000 S bis 49 000 S	4 600 S

426 der Beilagen

9

Entwurf

Geltender Text

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt	Höhe der Schulbeihilfe	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt	Höhe der Schulbeihilfe
über 63 000 S bis 68 000 S	4 700 S	über 49.000 S bis 52.000 S	4.050 S
über 68 000 S bis 72 000 S	4 000 S	über 52.000 S bis 55.000 S	3.500 S
über 72 000 S bis 76 000 S	3 300 S	über 55.000 S bis 58.000 S	2.950 S
über 76 000 S bis 80 000 S	2 700 S	über 58.000 S bis 61.000 S	2.400 S
über 80 000 S bis 84 000 S	2 100 S	über 61.000 S bis 64.000 S	1.850 S
über 84 000 S bis 87 000 S	1 600 S	über 64.000 S bis 67.000 S	1.400 S
über 87 000 S bis 90 000 S	1 200 S	über 67.000 S bis 70.000 S	1.000 S

(2) Für Schüler, deren Eltern verstorben sind, ferner für Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen und sich zur Gänze selbst erhalten, sowie für Schüler, die eine sonstige der unter § 1 fallenden Schulen besuchen und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, beträgt die Schulbeihilfe im Schuljahr:

(2) Bei Schülern, deren Eltern verstorben sind, ferner bei Schülern, die eine Schule für Berufstätige besuchen und sich zur Gänze selbst erhalten, sowie bei Schülern, die eine sonstige der unter § 1 fallenden Schulen besuchen und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, beträgt die Schulbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Schulbeihilfe	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 14 000 S	7 500 S	von 0 S bis 10.000 S	6.400 S
über 14 000 S bis 16 000 S	6 800 S	über 10.000 S bis 12.000 S	5.800 S
über 16 000 S bis 18 000 S	6 100 S	über 12.000 S bis 14.000 S	5.200 S
über 18 000 S bis 20 000 S	5 400 S	über 14.000 S bis 15.000 S	4.600 S
über 20 000 S bis 21 000 S	4 700 S	über 15.000 S bis 16.000 S	4.050 S
über 21 000 S bis 22 000 S	4 000 S	über 16.000 S bis 17.000 S	3.500 S
über 22 000 S bis 23 000 S	3 300 S	über 17.000 S bis 18.000 S	2.950 S
über 23 000 S bis 24 000 S	2 700 S	über 18.000 S bis 19.000 S	2.400 S
über 24 000 S bis 25 000 S	2 100 S	über 19.000 S bis 20.000 S	1.850 S
über 25 000 S bis 26 000 S	1 600 S	über 20.000 S bis 21.000 S	1.400 S
über 26 000 S bis 27 000 S	1 200 S	über 21.000 S bis 22.000 S	1.000 S

(3) Die Einkommensgrenzen der Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Personen, für die im Falle des Abs. 1 einer der beiden Elternteile, im Falle des Abs. 2 der Schüler, kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Für den Schüler selbst steht keine Erhöhung der Einkommensgrenze zu. Der zweite Elternteil ist jedenfalls zu berücksichtigen. Für die erste dieser Personen erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 15 000 S, für die zweite um 18 000 S, für die dritte und jede weitere Person um 21 000 S, jedoch nur um 12 000 S, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich um weitere 9 000 S, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der geltenden Fassung, handelt. Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 erhöhen sich um weitere 9 000 S für jede der vorgenannten Personen, die eine der unter § 1 fallenden Schulen als ordentlicher Schüler oder eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969 in der geltenden Fassung, genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt ist, sowie um weitere

(3) Die Einkommensgrenzen der Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Personen, für die im Falle des Abs. 1 einer der beiden Elternteile, im Falle des Abs. 2 der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Für den Schüler selbst steht keine Erhöhung der Einkommensgrenze zu. Der zweite Elternteil ist jedenfalls zu berücksichtigen. Für die erste dieser Personen erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 12 000 S, für die zweite um 15 000 S, für die dritte und jede weitere Person um 18 000 S, jedoch nur um 9 000 S, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt. Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 erhöhen sich um weitere 6 000 S für jede der vorgenannten Personen, die eine der unter § 1 fallenden Schulen als ordentlicher Schüler oder eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt ist, sowie um weitere 6 000 S für jeden Schüler, auf den die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. für jeden Studierenden auf den die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes zutreffen. Ferner erhöhen sich die Einkommensgrenzen des Abs. 1

Entwurf

9 000 S für jeden Schüler, auf den die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. für jeden Studierenden, auf den die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen. Ferner erhöhen sich die Einkommensgrenzen des Abs. 1 um **48 000 S**, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben.

(5) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, sofern

- a) das Vermögen im Sinne des § 4 a dieses Bundesgesetzes der Eltern und des Schülers zusammen 500 000 S übersteigt oder
- b) das Vermögen gemäß lit. a 300 000 S übersteigt und die Schulbeihilfe weniger als 4 000 S betragen würde.

(6) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Schulbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hiebei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen.

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 7. (1) Schüler, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 6 festgesetzten Einkommensgrenzen — für die der **mündlichen** Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher ihre Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges, vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von **4 000 S**.

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um **2 000 S**, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um **650 S**.

(3) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 **und 2** erhöht sich im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag für die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 **und 2**, insoweit der Beitrag nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage geleistet wird, als es der Höhe des letzten Monatsbezuges entspricht.

Geltender Text

um 40.000 S, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben.

(5) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Schulbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hiebei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen.

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 7. (1) Schüler, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 6 festgesetzten Einkommensgrenzen — für die der Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher ihre Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges, vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von **3.000 S**.

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn die Ehefrau nicht berufstätig ist, um 1.500 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 500 S.

(3) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 erhöht sich im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag für die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1, insoweit der Beitrag nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage, als der Höhe des letzten Monatsbezuges entspricht, geleistet wird.

426 der Beilagen

11

Entwurf

(6) Die besonder Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 4 a dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 500 000 S übersteigt.

Heimbeihilfe

§ 8. (1) Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

- a) dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, daß der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war oder
- b) sie eine Höhere Internatsschule (§ 38 des Schulorganisationsgesetzes) besuchen oder
- c) sie auf Grund des § 126 des Forstgesetzes 1975 in dem mit einer Forstfachschule verbundenen Schülerheim untergebracht sind oder
- d) sie in dem mit einer Bundeshebammenlehranstalt verbundenen Internat untergebracht sind.

An die Stelle des Wohnortes der Eltern tritt bei Halbweisen der Wohnort eines Elternteiles, bei Vollweisen der Wohnort sonstiger Unterhaltsverpflichteter und bei Vollweisen ohne Unterhaltsverpflichteten der eigene gewöhnliche Wohnort.

(2) Die Heimbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 40 000 S	8 900 S
über 40 000 S bis 53 000 S	8 200 S
über 53 000 S bis 58 000 S	7 500 S
über 58 000 S bis 63 000 S	6 800 S
über 63 000 S bis 68 000 S	6 100 S
über 68 000 S bis 72 000 S	5 400 S
über 72 000 S bis 76 000 S	4 700 S
über 76 000 S bis 80 000 S	4 000 S
über 80 000 S bis 84 000 S	3 300 S
über 84 000 S bis 87 000 S	2 700 S
über 87 000 S bis 90 000 S	2 100 S
über 90 000 S bis 93 000 S	1 600 S
über 93 000 S bis 96 000 S	1 200 S

(4) Sind weder Eltern noch sonstige Unterhaltsverpflichtete vorhanden, beträgt die Heimbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 18 000 S	8 900 S
über 18 000 S bis 19 000 S	8 200 S
über 19 000 S bis 20 000 S	7 500 S

Geltender Text

Heimbeihilfe

§ 8. (1) Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

- a) dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, daß der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war oder
- b) sie auf Grund des § 69 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes in dem mit einer Försterschule verbundenen Schülerheim untergebracht sind oder
- c) sie in dem mit einer Bundeshebammenlehranstalt verbundenen Internat untergebracht sind.

(2) Die Heimbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 23.000 S	7.700 S
über 23.000 S bis 33.000 S	7.000 S
über 33.000 S bis 37.000 S	6.400 S
über 37.000 S bis 41.000 S	5.800 S
über 41.000 S bis 45.000 S	5.200 S
über 45.000 S bis 49.000 S	4.600 S
über 49.000 S bis 52.000 S	4.050 S
über 52.000 S bis 55.000 S	3.500 S
über 55.000 S bis 58.000 S	2.950 S
über 58.000 S bis 61.000 S	2.400 S
über 61.000 S bis 64.000 S	1.850 S
über 64.000 S bis 67.000 S	1.400 S
über 67.000 S bis 70.000 S	1.000 S

(4) Sind weder Eltern noch sonstige Unterhaltsverpflichtete vorhanden, beträgt die Heimbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 10.000 S	7.700 S
über 10.000 S bis 11.000 S	7.000 S
über 11.000 S bis 12.000 S	6.400 S

Entwurf		Geltender Text	
Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Beihilfe	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Beihilfe
über 20 000 S bis 21 000 S	6 800 S	über 12.000 S bis 13.000 S	5.800 S
über 21 000 S bis 22 000 S	6 100 S	über 13.000 S bis 14.000 S	5.200 S
über 22 000 S bis 23 000 S	5 400 S	über 14.000 S bis 15.000 S	4.600 S
über 23 000 S bis 24 000 S	4 700 S	über 15.000 S bis 16.000 S	4.050 S
über 24 000 S bis 25 000 S	4 000 S	über 16.000 S bis 17.000 S	3.500 S
über 25 000 S bis 26 000 S	3 300 S	über 17.000 S bis 18.000 S	2.950 S
über 26 000 S bis 27 000 S	2 700 S	über 18.000 S bis 19.000 S	2.400 S
über 27 000 S bis 28 000 S	2 100 S	über 19.000 S bis 20.000 S	1.850 S
über 28 000 S bis 29 000 S	1 600 S	über 20.000 S bis 21.000 S	1.400 S
über 29 000 S bis 30 000 S	1 200 S	über 21.000 S bis 22.000 S	1.000 S
(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.		(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.	
Erhöhung der Beihilfen bei ausgezeichnetem Schulerfolg		Erhöhung der Beihilfen bei ausgezeichnetem Schulerfolg	
§ 9. (1) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg erhöhen sich die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zustehenden Schulbeihilfen und die gemäß § 8 Abs. 2 und 4 zustehenden Heimbeihilfen um je 1 200 S.		§ 9. (1) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg erhöhen sich die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zustehenden Schulbeihilfen und die gemäß § 8 Abs. 2 und 4 zustehenden Heimbeihilfen um je 1 000 S.	
(2) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg beträgt ferner:		(2) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg beträgt ferner:	
a) in den Fällen des § 6 Abs. 1		a) in den Fällen des § 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2	
bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe	bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe Heimbeihilfe
von über 90 000 S bis 93 000 S	2 000 S	von über 70.000 S	
von über 93 000 S bis 96 000 S	1 600 S	bis 73.000 S	1.600 S 1.600 S
von über 96 000 S bis 99 000 S	1 200 S	von über 73.000 S	
		bis 76.000 S	1.300 S 1.300 S
		von über 76.000 S	
		bis 79.000 S	1.000 S 1.000 S
b) in den Fällen des § 6 Abs. 2		b) in den Fällen des § 6 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 4	
bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe	bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe Schulbeihilfe
von über 27 000 S bis 28 000 S	2 000 S	von über 22.000 S	
von über 28 000 S bis 29 000 S	1 600 S	bis 23.000 S	1.600 S 1.600 S
von über 29 000 S bis 30 000 S	1 200 S	von über 23.000 S	
		bis 24.000 S	1.300 S 1.300 S
		von über 24.000 S	
		bis 25.000 S	1.000 S 1.000 S
c) in den Fällen des § 8 Abs. 2			
bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Heimbeihilfe		
von über 96 000 S bis 99 000 S	2 000 S		
von über 99 000 S bis 102 000 S	1 600 S		
von über 102 000 S bis 105 000 S	1 200 S		
d) in den Fällen des § 8 Abs. 4			
bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Heimbeihilfe		
von über 30 000 S bis 31 000 S	2 000 S		
von über 31 000 S bis 32 000 S	1 600 S		
von über 32 000 S bis 33 000 S	1 200 S		

426 der Beilagen

13

Entwurf

(4) Bezüglich der Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

Zuständigkeit

§ 10. Zuständig ist in Beihilfenangelegenheiten von Schülern

- a) an Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962), an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen **und höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie an Forstfachschulen** der Bundesminister für Unterricht und Kunst;

§ 11.

(5) Für den Antrag und die Nachweise der Bedürftigkeit sind die von den zuständigen Bundesministerien aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Sofern das elterliche Einkommen maßgebend ist und der Antrag nicht von den Eltern (einem Elternteil) gestellt wird, sind die Angaben über Familien- und Einkommensteuerverhältnisse von den Eltern (einem Elternteil) zu unterfertigen. **Die Angaben über Vermögensverhältnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von den Personen, deren Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen ist, zu unterfertigen.**

Nachweis der Bedürftigkeit

§ 12. (1) Personen, deren Einkommen **und Vermögen** zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen.

Auszahlung und Ausmaß der Beihilfen

§ 15. (1)

(6) entfällt

Meldungen

§ 16. Sofern ein Ansuchen um Beihilfen gemäß §§ 6 oder 8 gestellt worden ist, sind Sachverhalte, die eine Minderung der Beihilfe oder einen Entfall des Anspruches auf Grund des § 15 Abs. 2, **eine Minderung der Beihilfe auf Grund des § 17** oder eine Rückzahlung gemäß § 18 Abs. 1 lit. c begründen, unverzüglich zu melden.

Geltender Text

(4) Bezüglich der Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

Zuständigkeit

§ 10. Zuständigkeit ist in Beihilfenangelegenheiten von Schülern

- a) an Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962), an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie an Försterschulen der Bundesminister für Unterricht und Kunst;

§ 11.

(5) Für den Antrag und die Nachweise der Bedürftigkeit sind die von den zuständigen Bundesministerien aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Sofern das elterliche Einkommen maßgebend ist und der Antrag nicht von den Eltern (einem Elternteil) gestellt wird, sind die Angaben über Familien- und Einkommensverhältnisse von den Eltern (einem Elternteil) zu unterfertigen.

Nachweis der Bedürftigkeit

§ 12. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen.

Auszahlung und Ausmaß der Beihilfen

§ 15 (1)

(6) Die Anweisung von Beihilfen hat in bargeldlosem Zahlungsverkehr zu erfolgen.

Meldungen

§ 16. Sofern ein Ansuchen um Beihilfen gemäß §§ 6 oder 8 gestellt worden ist, sind Sachverhalte, die eine Minderung der Beihilfe oder einen Entfall des Anspruches auf Grund des § 15 Abs. 2 oder eine Rückzahlung gemäß § 17 Abs. 1 lit. c begründen, unverzüglich zu melden.